

Vorlage-Nr. 14/387

öffentlich

Datum: 05.03.2015
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Fr. Toteva

Schulausschuss	17.03.2015	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	23.03.2015	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	17.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.04.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	28.04.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Beschlussvorschlag:

Der Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale) wird gemäß Vorlage Nr. 14/387 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055	
Erträge:		Aufwendungen: € 450.000
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen:		Auszahlungen: € 450.000
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		450.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Für die Förderung des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale hat der Landschaftsverband Rheinland eine Förderrichtlinie entwickelt, die durch den Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 22. April 2015 beschlossen wird.

Zusätzlich zu der Richtlinie ist eine Fördersatzung durch die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Sitzung am 28. April 2015 zu beschließen, um eine Ermächtigungsgrundlage für die finanzielle Abwicklung der Förderung zu erhalten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/387:

Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR-Inklusionspauschale)

Mit freiwilligen Mitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Mit Beschluss vom 11. Februar 2015 hat der Landschaftsausschuss die freiwillige LVR-Förderung umgestellt. Die LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage 14/224/1 befristet und als Ergänzung zum Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion NW fortgeführt.

Die Verwaltung hat Förderrichtlinien zur geänderten LVR-Inklusionspauschale erarbeitet. Kernpunkte der Richtlinien sind unter anderem die formellen Voraussetzungen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Allerdings bilden Richtlinien keine Ermächtigungsgrundlage für die Abwicklung der Förderung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zu den Förderrichtlinien eine Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Rheinland zu beschließen.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

L u b e k

Satzung
über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen
im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland
vom 28.04.2015

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 28. April 2015 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den für allgemeine Schulen zuständigen öffentlichen Schulträgern (Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden) und den Ersatzschulträgern gem. §§ 100 ff. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung, deren geförderte Einrichtung sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet und die die Voraussetzungen der Richtlinie des Landschaftsverbandes Rheinland „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen (LVR-Inklusionspauschale)“ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland eine LVR-Inklusionspauschale gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 2

Die Förderung soll das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen ermöglichen, stärken und weiterentwickeln.

§ 3

Unter den Voraussetzungen der Richtlinie über die „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“ wird die LVR-Inklusionspauschale freiwillig und einmalig für einen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern, abhängig vom festgestellten Förderschwerpunkt gewährt.

Das Antragsverfahren, die Zuwendungsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung im Einzelfall und der Nachweis der Verwendung der LVR-Inklusionspauschale bestimmen sich nach der jeweils gültigen Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen“.

§ 4

Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die LVR-Inklusionspauschale freiwillig für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Der Landschaftsverband Rheinland entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, über die Förderung.

§ 5

Nicht zweckentsprechend verwendete LVR-Inklusionspauschalen werden gemäß der Richtlinie von den Trägern der geförderten Schulen zurückgefordert.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Köln, 28. April 2015

Prof. Dr. Wilhelm
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Lubek
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführerin der Landschaftsversammlung